



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 2000

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	9. 2. 2000	Verordnung zur Änderung der Familiensachenkonzentration	136
600	14. 12. 1999	Berichtigung der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999 S. 681).	140
	22. 1. 2000	Bekanntmachung des Abkommens über die Unterstützung des Landes Niedersachsen durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder zur Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover.	136

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch **auf CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

311

**Verordnung
zur Änderung der Familiensachenkonzentration**

Vom 9. Februar 2000

Auf Grund des § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 368) wird verordnet:

Artikel I

Die Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Delbrück werden vom Amtsgericht Paderborn auf das Amtsgericht Delbrück übertragen.

Artikel II

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen vom 8. Juni 1998 (GV. NRW. S. 431) wird wie folgt geändert:

Buchstabe e) wird aufgehoben.

Artikel III

Die Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Delbrück, die bei Ablauf des 31. März 2000 bei dem Amtsgericht Paderborn anhängig sind, gehen am 1. April 2000 auf das Amtsgericht Delbrück über.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2000

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 136.

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Unterstützung
des Landes Niedersachsen
durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder
zur Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover**

Vom 22. Januar 2000

Das Land Niedersachsen hat mit der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern das Abkommen über die Unterstützung des Landes Niedersachsen durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder zur Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover geschlossen.

Das Abkommen wird nachfolgend bekannt gemacht. Es ist gemäß § 9 am 1. Dezember 1999 in Kraft getreten

Düsseldorf, den 22. Januar 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

**Abkommen
über die Unterstützung des Landes Niedersachsen
durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder
zur Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
der Freistaat Thüringen und
die Bundesrepublik Deutschland

schließen – vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften – nachstehendes Abkommen:

§ 1

Bund und Länder unterstützen Niedersachsen aus Anlass der EXPO 2000 personell im Umfang von ca. 2220 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach Maßgabe der Anlage zu diesem Abkommen. Die Unterstützung umfaßt die Zeit vom 15. Mai bis 15. November 2000, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung erforderlich wird. Niedersachsen wird gegebenenfalls die Anforderung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf reduzieren.

§ 2

Das Land Niedersachsen erstattet alle einsatzbedingten Mehrkosten. Einsatzbedingte Mehrkosten in diesem Sinne sind alle durch die Hilfeleistung unmittelbar verursachten Aufwendungen, die ohne diese Unterstützung nicht entstanden wären, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Die Länder sowie der Bund werden im jeweils zu stellenden Unterstützungskontingent hauptsächlich Einzeldienstkräfte sowie Spezialkräfte (Entschärfer, Eskortkräfte, Diensthundeführer mit Schutz- und Sprengstoffspürhunden und Personenschutzkommandos) im notwendigen Umfang berücksichtigen. Die damit einhergehende Koordination im Bereich der Personalrekrutierung wird durch Niedersachsen gewährleistet.

(2) Die Unterstützungskräfte werden mit eigenen Führungs- und Einsatzmitteln – Einzeldienstkräfte nach Absprache mit Niedersachsen – gestellt.

§ 4

(1) Dauerverstärkungskräfte werden von den unterstützenden Dienstherrn an das Land Niedersachsen abgeordnet; temporäre Verstärkungskräfte werden dem Land Niedersachsen im Rahmen der für polizeiliche Großlagen üblichen Regelung unterstellt.

(2) Der Bund und die Länder stellen die Dauerverstärkungskräfte für den gesamten Unterstützungszeitraum zur Verfügung, temporäre Verstärkungskräfte werden für diesen Zeitraum vorgehalten. Die Dauer der jeweiligen Abordnungen soll drei Monate nicht unterschreiten. Bei unvorhersehbarer vorzeitiger Beendigung einer Abordnung kann vom Land Niedersachsen eine Ersatzabordnung nicht verlangt werden.

(3) Jedes Land kann Abordnungsverpflichtungen für ein anderes Land oder für den Bund übernehmen; Bedingungen und Einzelheiten bleiben zweiseitigen Vereinbarungen vorbehalten.

(4) Für Verstärkungskräfte, die mindestens drei Monate eingesetzt waren, erstellt Niedersachsen einen vereinfachten Beurteilungsbeitrag. Hiervon kann durch zweiseitige Vereinbarung abgewichen werden.

(5) Die Dienstzeitgestaltung für die Dauerverstärkungskräfte erfolgt grundsätzlich so, dass gegebenenfalls angefallene Mehrarbeit mit Ende des Einsatzes abgegolten ist.

§ 5

(1) Das Land Niedersachsen stellt den Bund/ein Land von Schadenersatzansprüchen Dritter frei für Schäden, die durch Beamtinnen oder Beamte des Bundes oder eines Landes im Rahmen des Einsatzes nach dieser Vereinbarung verursacht werden, sofern die Schadensverursachung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche des Landes Niedersachsen vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall.

(2) Der Schadenausgleich bei Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegt nach § 84 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes dem Land Niedersachsen.

§ 6

(1) Die Länder und der Bund tragen die Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes für ihre Einsatzkräfte selbst.

(2) Wenn während des Einsatzes eine erforderliche Notfallversorgung durch eine Polizeiarztin oder einen Polizeiarzt vorgenommen wird, wird diese Behandlung kostenlos gewährt.

§ 7

(1) Die jeweiligen Dienstvorgesetzten des Landes Niedersachsen sind für alle zugeordneten Beamtinnen und Beamten Dienstvorgesetzte im Sinne §§ 77a und 194 StGB.

(2) Soweit das Verhalten der zur Unterstützung eingesetzten Polizeikräfte die Prüfung disziplinarrechtlicher Schritte erforderlich macht, kann die Abordnung mit sofortiger Wirkung beendet werden. Der Vorgesetzte vor Ort schlägt die Einleitung disziplinarer Vorermittlungen begründet vor. Die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen obliegt dann dem entscheidenden Dienstherrn.

§ 8

Abgeordneten Dienstkräften steht es frei, sich während der Dauer ihrer Abordnung in einsatzbezogenen Angelegenheiten sowohl an die Personalvertretung ihrer Heimatdienststelle als auch an die Personalvertretung der Dienststelle zu wenden, zu der sie abgeordnet sind. Die personalvertretungsrechtlichen Regelungen der beteiligten Länder und des Bundes bleiben unberührt.

§ 9

Dieses Abkommen ist von den Ländern und dem Bund zu bestätigen. Die Zustimmungserklärungen sind dem Innenministerium des Landes Niedersachsen gegenüber abzugeben. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern und dem Bund abzugebenden Zustimmungserklärungen zugegangen ist.

30. August 1999

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister

Schäuble

12. November 1999

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

i.V. Regensburger

16. September 1999

Für das Land Berlin

Der Senator des Inneren

Dr. Werthebach

7. Oktober 1999

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister des Inneren

Ziel

19. Oktober 1999

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport

Dr. Schulte

15. Oktober 1999

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Wrocklage

20. September 1999

Für das Land Hessen

Der Minister für Inneres und Sport

Bouffier

30. September 1999

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Innenminister
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Timm

19. Oktober 1999

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Niedersächsisches Innenministerium

Bartling

Minister

8. September 1999

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Fritz Behrens

19. Oktober 1999

Für das Land Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Zuber

Staatsminister

des Innern und für Sport

21. September 1999

Für das Saarland

Namens des Ministerpräsidenten

Minister des Innern

Läpple

15. Oktober 1999

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern
Hardrath

27. August 1999

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Püchel

28. Oktober 1999

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Der Innenminister
Wienholtz

1. September 1999

Für den Freistaat Thüringen
Der Thüringer Innenminister
Lehnert

6. Oktober 1999

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
i. V. Schapper

Anlage**Polizeieinsatz aus Anlass der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover;
Unterstützung des Landes Niedersachsen durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder**

Kräftegestellung	Anteil *)	Dauer- verstärkung 1573	temporäre Verstärkung (1 BPA **)
Baden-Württemberg	12,86784 %	203	X
Bayern	15,74635 %	248	X
Berlin	7,39285 %	116	X
Brandenburg	3,74437 %	59	X
Bremen	1,30481 %	20	X
Hamburg	3,32343 %	52	X
Hessen	7,58992 %	119	X
Mecklenburg-Vorp.	2,69277 %	42	X
Nordrhein-Westf.	22,17635 %	349	X
Rheinland-Pfalz	4,93810 %	78	X
Saarland	1,44623 %	22	X
Sachsen	6,05396 %	96	X
Sachsen-Anhalt	3,91490 %	62	X
Schleswig-Holstein	3,39632 %	53	X
Thüringen	3,41179 %	54	X
Summe	100,00000 %	1 573	

				Summe
Länderanteil		1 573	120	1 693
Bundesanteil ***)		140	390	530
Gesamtsumme		1 713	510	2 223

*) Die Aufteilung des Gesamtländerkontingents wurde bei jeweils 50 %er Gewichtung sowohl des „Königsteiner Schlüssels“ als auch des Personalbestandes der jeweiligen Landespolizei ermittelt.

**) Für besondere Einsatzlagen werden Bund und Länder zeitweise Niedersachsen im Umfang 1 BPA (ca. 510 Einsatzkräfte) verstärken. Der Bund wird drei Einsatzhundertschaften sowie eine Abteilungsführungsgruppe vorhalten. Die Länder werden Niedersachsen mit einer Einsatzhundertschaft (ca. 120 Einsatzkräfte) anlassbezogen temporär unterstützen. Niedersachsen wird dabei eine möglichst gleichmäßige Belastung der Länder anstreben.

***) Der Bund verstärkt darüber hinaus im eigenen Aufgabenbereich das Bundesgrenzschutzamt Hannover im Zeitraum der EXPO 2000 zusätzlich um 818 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

**Berichtigung der Fünfzehnten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter
vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999 S. 681)**

Der vollständige Text des Buchstaben n) lautet richtig wie folgt:

n) Die neue lfd. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

<p>„2.3 Finanzamt Bergheim in Bergheim</p>	<p>a) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – mit Vollstreckung –, b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung</p>	<p>Bezirk des Finanzamts Bergheim, soweit nicht lfd. Nr 2.12 zutrifft Bezirk des Finanzamts Brühl, soweit nicht lfd. Nrn. 2.9 oder 2.12 zutreffen“.</p>
--	--	---

– GV. NRW. 2000 S. 140.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359